

16.07.2009

(erhalten am 17.7.09)

GBNr.: 778/2009

Strafgefangener Jürgen H a h n e l ,
geb. am 06.06.1962 in Stuttgart;
hier: Antrag des Gefangenen vom 09.07.2009, Gespräch vom 15.07.2009

B e s c h e i d

Der Antrag des Gefangenen, ihm eine Einzelzelle zur Verfügung zu stellen, wird abgelehnt.

⇒ (alternativ: Einzelbelegung (m) einer 2-Bettzelle)

Gründe:

1. Mit Antrag vom 09.07.2009 beantragt der Gefangene Hahnel die Unterbringung in einer Einzelzelle. Dies stünde ihm nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu.

Der Gefangene Hahnel befindet sich seit dem 06.07.2009 in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg, um eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten wegen Besitzes von Betäubungsmitteln zu verbüßen. Nachdem sich der Gefangene zunächst auf der Zugangsabteilung befand, wurde er am 09.07.2009 ins Haus 1 in eine Gemeinschaftszelle verlegt.

2. Der Antrag war abzulehnen.

Der von dem Gefangenen geltend gemachte Anspruch auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit gemäß § 18 StVollzG besteht gemäß § 201 Nr. 3 StVollzG in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg nicht. Nach dieser Vorschrift dürfen in Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, also vor dem 1.1.1977, begonnen wurde, abweichend von § 18 StVollzG Gefangene während der Ruhezeit auch gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Nach der aktuellen Belegungssituation ist es in den Hafthäusern 1 und 2 nicht möglich, den Gefangenen dauerhaft eine Einzelunterbringung zu ermöglichen. Lediglich im Hafthaus 3 stehen in der hiesigen Anstalt Einzelzellen zur Verfügung. Da sich in diesem Hafthaus jedoch sämtliche Toiletten und Duschen auf dem Gang befinden, sind dort die Haftraumtüren rund um die Uhr

geöffnet, so dass lediglich die Abteilungen verschlossen werden. Dies macht es erforderlich, dass dort untergebrachte Gefangene gewisse Eignungskriterien erfüllen. Eine Zulassung ist nur nach einer bestimmten Beobachtungszeit und beanstandungslosem Vollzugsverhaltens möglich. Der Gefangene teilte jedoch im Gespräch am 15.07.2009 mit, dass er während seiner Haftzeit die Arbeitsaufnahme verweigern werde. Eine derartige Verweigerung zieht jedoch disziplinarische Konsequenzen nach sich, welche eine Unterbringung im Haus 3 ausschließen.

Dem Gefangenen wurde im Gespräch am 15.07.2009 ebenfalls mitgeteilt, dass eine Verlegung in eine andere Anstalt möglich wäre. Ihm wurde jedoch auch erläutert, dass dies nicht automatisch die Zuweisung einer Einzelzelle bedeute, sondern vielmehr die verfassungskonforme Unterbringungsmöglichkeit in einer anderen Anstalt. Der Gefangene erklärte daraufhin, dass er von einer Verlegung in eine andere Anstalt absehe. Er erklärte weiterhin, dass eine verfassungskonforme Unterbringung in dem Sinn, dass sich auf dem Haftraum ein abgetrenntes und selbständig entlüftetes WC befindet, auch in der hiesigen Justizvollzugsanstalt für ihn nicht notwendig sei. Er habe mit der derzeitigen Zellenausstattung kein Problem und möchte auch anstaltsintern nicht in einen anderen Mehrmannhaftraum mit abgetrennten WC und Entlüftung verlegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Tübingen zulässig. Der Antrag muss binnen zwei Wochen ab Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder Ihrer Ablehnung schriftlich beim Landgericht Tübingen eingegangen sein oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder des Amtsgerichts Rottenburg gestellt worden sein.

Im Auftrag

J. Beustoch
Beustoch
Regierungsrätin

① Nein, prinzipiell lege ich Wert auf diese Intimsphäre

② Dies trifft nur auf die jetzige Situation mit meinem Zellenkollegen zu, da wir ein sehr offenes, tolerantes Verhältnis haben und mit der Vorhangabtrennung soweit leben können.
- Bei anderer und v.a. Mehrfachbelegung wäre jedoch durch einen Vorhang die Intimsphäre nicht gewahrt. Außerdem habe ich auch im übrigen Raum dieses Bedürfnis, sowie ich es gewohnt bin, und mir ertragen kann.